

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Email-Buchung) vom 01.09.2009

berndbott – livemusik+entertainment – mühlweg 17 – 56357 buch – www.berndbott.de

§1 Rechte und Pflichten des Künstlers

- Der Künstler verpflichtet sich zur musikalischen Umrahmung der Veranstaltung. Der Künstler kann in Summe maximal ca. fünfzehn Minuten Pause je Stunde machen (*Anmerkung: Meistens wird im Partyteil durchgespielt, ohne lange Pausen ☺*). Unterbrechungen durch den Veranstalter bzw. Gäste werden hierzu nicht addiert.
- Der Künstler ist in der Gestaltung und Darbietung seines Programms frei, richtet sich jedoch so gut es geht nach den Wünschen des Publikums/des Veranstalters.
- Die Länge des Auftritts wird durch den Veranstalter bestimmt, von Seiten des Künstlers besteht keine Beschränkung.
- Die Beschallungs- und Lichtenanlage wird vom Künstler für die Dauer der gesamten Veranstaltung bereitgestellt und auch ausschließlich durch diesen während der Veranstaltung technisch betreut. Standard gemäß steht ein Mikrofon (drahtlos) zur Verfügung, weitere nur nach vorheriger Absprache. Ein CD-Player (Markengerät) steht zur Verfügung, es kann jedoch keine Garantie für das erfolgreiche Abspielen einer CD gegeben werden. Eigene Geräte können – möglichst nach vorheriger Absprache – angeschlossen werden.
- Der Künstler verpflichtet sich, die subjektiven und gesetzlichen Lautstärke-Grenzwerte nicht zu überschreiten.

§2 Rechte und Pflichten des Veranstalters

- Der Veranstalter kennt das Angebot/Programm des Künstlers durch das von diesem bereitgestellte Informationsmaterial, insbesondere Demo-CD und Repertoireliste, und/oder durch einen Liveauftritt.
- Der Aufbau der Instrumente, Beschallungs- und Lichtenanlage muss am Veranstaltungstag zwei Stunden vor dem Beginn der Veranstaltung möglich sein. Der Veranstalter sorgt für ungehinderten Zugang zur Bühne/Podium. Sollte der Veranstalter selbst nicht anwesend sein, so hat er einen Vertreter zu benennen, der genauestens über die Stelle für den Aufbau, die Stromversorgung, etc. informiert ist.
- Der Veranstalter bzw. ein von Ihm gegenüber dem Künstler benannter Verantwortlicher setzt das Ende des Auftritts fest (Achtung: kostenpflichtige Verlängerung!), es erfolgt keine Nachfrage seitens des Künstlers nach Ablauf der im Grundpreis enthaltenen Zeit.
- Bei Openair Veranstaltungen muss ein geeigneter Regenschutz/Überdachung am Auftrittsort vorhanden sein.
- Bei der Bühne/Podium müssen außerdem zwei (bei Veranstaltungen bis 100 Personen einer) 220V-Stromanschlüsse mit ungehindertem Zugang und ausreichend gesichert (16A) zur Verfügung stehen. Der Aufbau der Lichtenanlage ist nur bei einer Raumhöhe ab ca. 2,00m möglich. In sehr kleinen Räumen ist wg. Hitzeentwicklung bzw. Brandgefährdung ebenfalls kein Aufbau möglich.
- Schäden an dem gesamten gestellten technischen Equipment, die durch mittelbaren oder unmittelbaren Einfluss fahrlässig oder vorsätzlich durch den Veranstalter oder dessen mittelbare oder unmittelbare Angestellte/Partner, Vereins- o. Interessengemeinschaftsangehörigen bzw. Gäste entstehen, gehen in voller Höhe zu Lasten des Veranstalters.
- Der Veranstalter stellt ein Catering in Form eines warmen Essens sowie Getränke in normalem Umfang (beides nach Absprache vor Ort) zur Verfügung.
- Der Veranstalter trägt die Gebühren für Wort und Musik (GEMA,...). *Entfällt bei reinen Privatveranstaltungen!*
- Die Bezahlung der vereinbarten Gage erfolgt am Ende der Veranstaltung in bar.

Sollten zum Veranstaltungsort mehr als fünf Treppenstufen am Stück und ohne Aufzug zu überwinden sein, so stellt der Veranstalter eine Person (möglichst männlich) zum Auf- und Abbau als Hilfe.

§3 Rechte und Pflichten beider Parteien

- Bei Zuwiderhandeln oder Vertragsbruch zahlt die schuldhafte Partei der jeweils anderen Partei eine Konventionalstrafe in Höhe von 80% der in vereinbarten Gage. Bereits entstandene Fahrt- und Übernachtungskosten werden zu 100% ersetzt. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- Bei teilweiser Nichterfüllung ist für den nicht erfüllten Teil der Veranstaltung eine Konventionalstrafe zu leisten, welche aus dem Verhältnis von erfülltem und nicht erfülltem Teil der Veranstaltung zu errechnen ist.
- Im Falle „höherer Gewalt“ entfällt eine Konventionalstrafe. Der jeweilige, durch „höhere Gewalt“ ver- bzw. behinderte VP ist dem anderen jedoch in diesem Fall zum Nachweis der „höheren Gewalt“ verpflichtet.

§4 Salvatoresche Klausel

- Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksam gewordenen Vereinbarung tritt eine wirksame Vereinbarung, die kongruent dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechen muss.

§5 Email – Regelungen

Der Vertrag kommt durch gegenseitige Bestätigung per Email zustande. Gegenstand dieser Emails müssen Zeiten, Gage und Ort der Veranstaltung sein. Die Wiederrufsstfrist dieser Vereinbarung beträgt 14 Tage ab Bestätigung durch den Künstler. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Gerichtsstand ist Lahnstein/Rheinland-Pfalz.